

(2) Bei Verlagerung von Aufgaben zwischen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen ist eine Umverteilung von Haushaltsmitteln, nach exakter Prüfung und unter Beachtung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen, beim Minister der Finanzen zu beantragen.

(3) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

§2

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihrer staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann der Einsatz der frei werdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen bei Maßnahmen im Bereich der örtlichen Staatsorgane die örtlichen Volksvertretungen, bei Maßnahmen im Bereich der zentralen Staatsorgane der Ministerrat.

(3) Außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes dürfen

— von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus den geplanten Werterhaltungsmitteln Investitionen bis 10 TM, insbesondere für Beschaffungen,

— von den örtlichen Staatsorganen der Kauf gebrauchter Produktionsmittel zur Rationalisierung der Produktion und Leistungen für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der Baureparaturbetriebe

finanziert werden.

(4) Durch die örtlichen Staatsorgane sind alle Möglichkeiten zur Erschließung eigener materieller Reserven, insbesondere zur Verbesserung der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, zu nutzen. Die auf dieser Grundlage möglichen Maßnahmen für Investitionen, Werterhaltung und Rationalisierung können nur durchgeführt und finanziert werden, wenn die Erfüllung des bestätigten Investitions- und Werterhaltungsplanes gesichert ist.

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1972

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen —

vom 15. Dezember 1972

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 35) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Abschlagzahlungen auf Steuern und andere Abführungen an den Staatshaushalt nach dieser Durchführungsbestimmung haben zu entrichten:

- a) Produktionsgenossenschaften des Handwerks**,
- b) private Handwerker,
- c) Kommissionseinzelhändler,
- d) private Händler und sonstige Gewerbetreibende sowie andere Bürger, Gesellschaften und Genossenschaften, die zur Entrichtung der im Abs. 2 genannten Steuern und Abführungen verpflichtet sind,

nachfolgend als Genossenschaften und Gewerbetreibende bezeichnet.

(2) Als Steuerabschlagzahlungen sind monatlich oder vierteljährlich Teilbeträge zusammengefaßt für folgende zu erklärende bzw. festzusetzende Steuern und andere Abführungen an den Staatshaushalt zu entrichten:

- a) Gewinnsteuer, Einkommensteuer* ♦*, Steuer des Kommissionshandels, Körperschaftsteuer, Abführung von Gewinnanteilen sowie die Zuschläge zur Gewinnsteuer des Handwerks, zur Einkommensteuer und zur Steuer des Kommissionshandels,
- b) Produktionsfondssteuer,
- c) Umsatzsteuer,
- d) Gewerbesteuer,
- e) Lohnsummensteuer,
- f) Abführung von Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit dem Wirken der Industriepreise (Restgewinnausgleich, Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen) und von nicht verwendeten Preisbestandteilen Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage,
- g) Vermögensteuer.

* 2. DB vom 17. März 1966 (GBl. II Nr. 32 S. 205)

* Die Mitgliedersteuer der PGH ist weiterhin nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abzuführen.

*** Für die Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer gemäß Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger (GBl. II Nr. 97 S. 690) gelten weiterhin die Rechtsvorschriften dieser Verordnung und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.